

## **Positionspapier des Bundesverband Onlinehandel e.V. vom 24. August 2025 zum Entwurf des Batteriegesetzes (BattDG-E)**

Der Bundesverband Onlinehandel e.V. ist ein Verband von Onlinehandelsunternehmen und Herstellern und vertritt deren Interessen in Berlin und Brüssel.

Mit großer Besorgnis haben wir den Entwurf des Batteriegesetzes zur Kenntnis genommen. Dieser enthält Weiterungen der EU-Verordnung (EU) 2023/1542, die für den Handel eine große Gefahr bergen und dazu führen, **dass große Mengen bestehender Ware nicht mehr in Deutschland verkauft werden können**. Der Referentenentwurf vom 23.05.2025 enthält in § 5 Abs. 1 BattDG-E eine Bestimmung, nach der es verpflichtend vorgesehen ist, dass Hersteller bei der Registrierung der Batterien eine Marke angeben müssen. Die EU-Batterieverordnung hat in Art. 55 Abs. 3 die Markenregistrierung durch den Zusatz „falls vorhanden“ ausdrücklich als optional definiert. Der Entwurf geht über die Anforderungen der EU-Verordnung hinaus und ist mit dem europäischen Rechtsrahmen nicht vereinbar.

Die Folgen sind für den Handel dramatisch und die von der Regierung vorgeschlagenen Lösungen sind nicht umsetzbar. So hat der Bundesrat bereits ausgeführt, inwiefern die Nennung von Marken über die EU-Verordnung hinausgeht und dadurch **erhebliche Probleme** auf die Händler zukommen. Der Bundestag hat als Lösung vorgeschlagen, bei eingebauten Batterien einfach die Gerätemarke anzugeben. **Allerdings übersieht die Regierung hier nach wie vor mehrere große Probleme**, z.B. bei Produkten mit beigefügten Batterien. Für den Händler ist gar nicht einsehbar, welche „Marke“ die beigelegten Batterien von Geräten haben, z.B. bei Fernbedienungen. **Bei sämtlicher Ware, die bereits im Markt ist, ist es nicht mehr möglich, die Marken der beigelegten Batterien zu benennen – weder für Händler noch für Importeure noch für Hersteller**, die selbst oft nicht wissen, welche konkrete Marke den Geräten beigelegt wurde, weil die Zulieferer je nach Marktlage variieren. Da nach § 3 Nr. 1 BattG-E vorgesehen ist, dass Händler, die vorsätzlich oder fahrlässig Batterien von Herstellern bereitstellen, die [...] nicht oder nicht ordnungsgemäß [...] registriert sind, als Hersteller gelten, wird den **Händler plötzlich auch noch die Herstellerverantwortung aufgebürdet**.

**Der gesamte Markt hat sich an die EU-Verordnung gehalten und sich darauf verlassen, dass die Bundesregierung sich an den von der EU gesteckten Rahmen hält.** Wenn die Bundesregierung mit der Markenregistrierung nun über die Verordnung hinausgeht, müssten sämtliche Produkte von Hand einzeln geöffnet werden, um nachzuschauen, welche Marke die beigelegten Batterien haben. Ansonsten würden Importeure und Händler Gefahr laufen, möglicherweise nicht rechtskonforme Produkte in den Verkehr zu bringen. Diese Überprüfung ist **schlicht unmöglich**, und sämtliche Ware wäre nicht mehr als Neuware verkäuflich. Die Verluste für die Firmen wären immens und völlig **unverhältnismäßig**. Der Zwang der Markennennung ist daher unbedingt zu streichen. **Der europäische Warenverkehr würde zudem durch die Verpflichtung unverhältnismäßig und drastisch eingeschränkt** und der deutsche Markt dadurch massiv benachteiligt.

Die Bundesregierung spricht seit geraumer Zeit von der Abschaffung weiterer Bürokratie-Hürden und verschärft sie dann an dieser Stelle sogar noch – und das über die EU-Verordnung hinaus. Dies ist für KMU nicht mehr tragbar.

Des Weiteren befürchten wir auch im Falle der Verpflichtung zur Markennennung, dass die Marktplätze vermehrt Sperrungen vornehmen werden, wenn die im Register angegebene Marke abweicht. Sperrungen, die ausschließlich in Deutschland erfolgen werden, weil in keinem anderen EU-Land die Markennennung Pflicht ist. Das ist eine ungerechtfertigte Verzerrung des deutschen Wettbewerbs, der nicht hinzunehmen ist.

**Der Bundesverband Onlinehandel e.V. fordert daher, den Zwang zur Markennennung ersatzlos zu streichen.**